

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Walzbachtal**

Aufgrund von § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in der Fassung vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 292) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Walzbachtal am 16.12.2004 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Walzbachtal wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Walzbachtal in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Wasserversorgung“.
- (3) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (5) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

### **§ 2 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 25.000,00 Euro festgesetzt.

### **§ 3 Organe des Eigenbetriebes**

- (1) Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Eine Betriebsleitung wird nicht bestellt.

### **§ 4 Zuständigkeiten**

- (1) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Betriebsführung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetz oder aufgrund dieser Satzung zuständig ist. Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister die Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 EigBG im Rahmen der in § 10 der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen zur dauernden Erledigung.
- (2) Der Bürgermeister nimmt die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben wahr. Er kann mit der kaufmännischen Betriebsleitung und mit der technischen Betriebsleitung geeignete Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung beauftragen. Ihnen obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten

Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes erforderlich sind.

### § 5 Inkrafttreten


Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Walzbachtal, den 17.12.2004

  
Karl-Heinz Burgey  
Bürgermeister

